

S a m m l u n g
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 1 – 12 b

3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund des § 21 Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.04.2010 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel I

Mit dieser 3. Änderungssatzung wird der Gebührentarif - Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - neu gefasst.

Artikel II

Die Änderung der Satzung und damit die Neufassung des Gebührentarifs treten am 01.01.2024 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

Hoppe



Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindestgeb. EUR
10	Gewerbliche Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung über 48 Stunden 1. Tag Jeder weitere Tag				30,00 € 15,00 €	
11	Werbeeinrichtungen (z.B. Aufstellen von Fahrzeugen u. ä.) aus Anlass von Geschäftsjubiläen usw. über 48 Stunden oder 40 qm je qm beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	10,00 €
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW, Motorrad oder Anhänger b) je LKW oder Zugfahrzeug		10,00 € 20,00 €			
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkflächen länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			10,00 €		
14	Märkte, Volksfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener m beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeitdauer a) bis zu 5 Stunden b) über 5 Stunden				0,40 - 2,50 € 0,50 - 5,00 €	10,00 € 10,00 €
15	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche - Fahrgeschäfte u. ä. - Ponyreiten - Schaugeschäfte, Spielbuden - Verkaufsstände - Imbissstände				0,50 € 0,50 € 0,70 € 0,75 € 0,95 €	
16	Zurschaustellen von Tieren je Tier				3,00 €	10,00 €
17	Lokale Straßenfeste privater Anlieger Je Veranstaltungstag (max. 2 Tage)				20,00 €	